

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 211/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 29. August 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob die Klägerin Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) hat.
- 2 Die bis Ende November 2001 bei der D.P. GmbH & Co KG (im Folgenden: KG) beschäftigte Klägerin beantragte am 27. November 2001 bei der Beklagten Insg für die Monate September bis November 2001. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Anspruchsvoraussetzungen seien nicht erfüllt; ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG sei nicht gestellt und die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit der KG habe sich nicht feststellen lassen.
- 3 Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Februar 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (Urteil vom 29. August 2005). In den Entscheidungsgründen hat das LSG ua ausgeführt: Ein Insolvenzereignis nach § 183 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) liege nicht vor, auch nicht die vollständige Betriebseinstellung bei gleichzeitiger Zahlungsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit der Arbeitgeberin. Schon der Zeitpunkt der Einstellung der Betriebstätigkeit lasse sich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Offenbar hätten die Arbeitnehmer zum 30. November 2001 gekündigt oder mit der Arbeit aufgehört. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben. Für die Annahme, ein Insolvenzverfahren komme offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht, genüge, wenn für einen unvoreingenommenen Betrachter alle äußeren Tatsachen für die Masseunzulänglichkeit sprächen. Die offensichtliche Masselosigkeit bestimme sich nicht nach den Erkenntnismöglichkeiten des Arbeitnehmers (Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 17. Juli 1979, 12 RAr 15/78, SozR 4100 § 141b Nr 11). Die Beklagte solle durch das Merkmal der Offensichtlichkeit in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidung nur auf der Grundlage leicht erreichbarer Erkenntnisquellen zu treffen. Über die Verhältnisse in der KG seien nur bruchstückhafte Feststellungen möglich gewesen. Aus einem Schreiben an das Arbeitsgericht ergäben sich zwar eine Fülle von Einzelheiten, ua die Pfändung von Firmenkonten noch im Dezember 2001 oder die Schilderung unseriöser geschäftlicher Vorgänge, jedoch könne hieraus keine Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der KG entnommen werden. Nicht ausgeschlossen werden könne, dass den Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt ohne Zahlungsunfähigkeit willentlich vorenthalten worden sei; Insg ersetze das Arbeitsentgelt aber nur bei Zahlungsunfähigkeit, nicht bei Zahlungsunwilligkeit (BSG, Urteil vom 22. September 1993, 10 RAr 9/91, SozR 3-4100 § 141b Nr 7). Unzweifelhaft habe sich auf dem Firmenkonto bei Beginn des Jahres 2002 noch ein Betrag von über 16.000 € befunden. Wegen dieses Barvermögens, das im Zeitpunkt der wahrscheinlichen Betriebseinstellung vorhanden gewesen sein müsse und das die Kosten



eines Insolvenzverfahrens habe decken können, sei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sehr wohl in Betracht gekommen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit der Beschwerde und macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Es stelle sich die Rechtsfrage, ob "Insolvenzereignis im Sinne des § 183 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III auch die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Beendigung der Betriebstätigkeit bei zumindest wahrscheinlicher Masselosigkeit und erst später eintretender offensichtlicher Masselosigkeit" sei. Der Bejahung der Frage stehe zwar bisherige Rechtsprechung des BSG entgegen; der Rechtsauffassung des BSG seien aber erhebliche Argumente entgegenzusetzen, sodass die Rechtsfrage (erneut) klärungsbedürftig sei. Die vom BSG vertretene Rechtsauffassung, die Masselosigkeit müsse im Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorliegen, also vorher oder gleichzeitig eingetreten sein, widerspreche der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Insolvenzschutz nach § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Unter der einengenden Auslegung des BSG (Urteil vom 17. Juli 1979) werde überhaupt kein Anspruch auf Insg nach § 183 SGB III ausgelöst, wenn die Masselosigkeit erst zeitlich nach der vollständigen Betriebseinstellung eintrete; insoweit bestünde eine Lücke in dem durch das Insg vermittelten Sicherungssystem. Die Rechtsfrage sei klärungsfähig und ihre Beantwortung im angestrebten Revisionsverfahren sei entscheidungserheblich. Die Beklagte habe ausweislich der Verwaltungsakte ermittelt, dass von einer Einstellung der Betriebstätigkeit mit dem 30. November 2001 auszugehen sei, dass die Arbeitgeberin auf Grund hoher Pfändungsaufträge überschuldet gewesen sei und jedenfalls ab 8. Januar 2002 das Firmenkonto praktisch keine Deckung mehr enthalten habe. Für die Beklagte als unvoreingenommene Betrachterin des Sachverhalts habe sich die Überschuldung und die Masselosigkeit ab 8. Januar 2002 dermaßen aufdrängen müssen, dass sich die wahrscheinliche Masselosigkeit "spätestens" am 8. Januar 2002 zur sicheren Masselosigkeit entwickelt habe.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, da die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Beschwerdebegründung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen,



inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.

- 7 Es fehlt jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der formulierten Frage, ob Insolvenzereignis im Sinne des § 183 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III auch die offensichtliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Beendigung der Betriebstätigkeit bei zumindest wahrscheinlicher Masselosigkeit und erst später eintretender offensichtlicher Masselosigkeit sei. Denn die Beschwerdeführerin zeigt nicht schlüssig auf, dass über diese Frage in einem etwaigen Revisionsverfahren unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des LSG notwendigerweise zu entscheiden wäre.
- 8 Da sich der mit einem Revisionsverfahren erstrebte Gewinn an Rechtsfortbildung und Vereinheitlichung unmittelbar aus der Tatsachengrundlage der Vorinstanz ergeben muss (stRspr, etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 oder Beschlüsse des Senats vom 18. Januar 2001, B 11 AL 181/00 B; 16. Dezember 2003, B 11 AL 145/03 B; 28. Oktober 2005, B 11a AL 137/05 B), hätte die Beschwerdeführerin, um die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage aufzuzeigen, darlegen müssen, dass sich die in die Fragestellung einbezogenen tatsächlichen Umstände auch wirklich den Feststellungen des LSG entnehmen lassen. Dies ist nicht geschehen und wäre auch nicht möglich gewesen.
- 9 Das LSG hat nämlich gerade nicht, wie dies in der Fragestellung der Beschwerdebegründung unterstellt wird, tatsächlich festgestellt, es habe bei der Arbeitgeberin zum Zeitpunkt der Beendigung der Betriebstätigkeit im Sinne des § 183 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB III eine "zumindest wahrscheinliche Masselosigkeit" vorgelegen und später - nach dem weiteren Vorbringen der Beschwerdebegründung "spätestens" am 8. Januar 2002 - sei eine offensichtliche oder gar eine "sichere" Masselosigkeit eingetreten. Das LSG, das schon den genauen Zeitpunkt der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit offen gelassen hat, ist vielmehr ersichtlich davon ausgegangen, aus den in den Akten vorhandenen Vorgängen ergebe sich keinerlei Klarheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der KG und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Zahlungsunfähigkeit überhaupt nicht vorgelegen habe. Unter diesen vom LSG festgestellten Umständen kann es aber entgegen dem Vorbringen der Beschwerdebegründung nicht darauf ankommen, inwieweit die bisherige Rechtsprechung des BSG (vgl insbesondere SozR 4100 § 141b Nr 11) unter besonderen Umständen fortzuentwickeln sein und ob insoweit ein Widerspruch zur Rechtsprechung des BAG zu § 7 BetrAVG vorliegen könnte.
- 10 Hinreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit sind auch nicht etwa dem Vortrag der Beschwerdebegründung zu entnehmen, die Beklagte habe "ausweislich der Verwaltungsakte"



bestimmte Umstände - ua Überschuldung der KG bzw fehlende Deckung auf dem Firmenkonto - ermittelt. Dieses Vorbringen kann nicht das Fehlen tatsächlicher Feststellungen des LSG ersetzen. Es zeigt nur, dass insoweit kein Bezug zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung besteht. Die Beschwerdeführerin wendet sich vielmehr in Wirklichkeit nur gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG, worüber jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden ist.

- 11 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

